



Vernehmlassung zur Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für elektronische Signaturen und Behördensiegel

I. Grundsätzliche Haltung

Die SP Uri begrüsst die Vorlage. Die Schaffung rechtlicher Grundlagen für qualifizierte elektronische Signaturen und elektronische Behördensiegel ist ein sinnvoller Schritt zur Digitalisierung der Verwaltung. Die SP Uri unterstützt diesen Schritt und weist auf folgende Punkte hin, die vor Inkrafttreten bereinigt werden sollten.

II. Redaktionelle Mängel

Schreibfehler im Gesetzestext

In Artikel 2a litera a RB 2.3327 steht «Obigationenrecht» statt «Obligationenrecht».

III. Inhaltliche Anmerkungen

Fehlende Abgrenzungsregel bei Grenzfällen (Art. 2b)

Die Kategorien in Artikel 2b sind nicht abschliessend trennscharf. Dokumente, die weder eindeutig Verfügung mit erheblicher Rechtswirkung noch Massendokument sind – etwa eine individuelle, aber standardisierte Mitteilung – lassen sich keiner Kategorie sicher zuordnen. Die SP Uri regt an, für solche Grenzfälle eine subsidiäre Regel oder einen Verweis auf eine ergänzende Weisung aufzunehmen.

Verzeichnisverwaltung bei Personalwechsel (Art. 2c Abs. 2 lit. c)

Das Reglement regelt nicht, wer Einträge im Verzeichnis der zeichnungsberechtigten Personen beantragen, genehmigen oder entfernen darf. Eine Person mit aktiver QES-Berechtigung, die die Stelle verlassen hat, stellt ein konkretes Missbrauchsrisiko dar. Die SP Uri empfiehlt, Zuständigkeiten für die Vergabe und den Entzug von Berechtigungen sowie die Pflicht zur laufenden Aktualisierung des Verzeichnisses zu regeln.

Langzeitvalidierung elektronischer Signaturen nicht geregelt (Art. 2e)

Artikel 2e fordert dauerhafte Aufbewahrung, schweigt aber zur Langzeitvalidierung. Zertifikate laufen ab, kryptografische Algorithmen werden mit der Zeit unsicher – ohne Massnahmen wie Zeitstempeldienste sind Signaturen nach Jahren technisch nicht mehr zuverlässig nachweisbar. Die SP Uri bittet zu klären, wer dafür verantwortlich ist und welche Massnahmen vorgesehen sind.

Keine Regelung bei Sicherheitsvorfällen und kompromittierten Zertifikaten



Was geschieht, wenn ein QES-Zertifikat kompromittiert wird? Meldepflichten, Sperrverfahren und Rechtsfolgen missbräuchlich gesetzter Signaturen sind weder im Reglement noch im Bericht geregelt. Die SP Uri bittet, dies zumindest in einer ergänzenden Weisung zu klären.

Zeitlich unbegrenzte Übergangsbestimmung (Art. 2f)

Artikel 2f Absatz 2 erlaubt es, bis zur «vollständigen technischen Umsetzung» weiterhin papierbasierte Unterschriften und Siegel zu verwenden. Diese Formulierung ist zeitlich offen und könnte dazu führen, dass der Parallelbetrieb auf unbestimmte Zeit andauert, ohne dass ein konkreter Druck zur Umsetzung besteht.

Die SP Uri empfiehlt, eine maximale Übergangsfrist festzulegen.

IV. Ergänzende Hinweise

Begründung des Ausschlusses von EES und FES

Der Verzicht auf einfache und fortgeschrittene elektronische Signaturen in einem ersten Schritt ist nachvollziehbar. Die SP Uri regt an, die Kriterien dafür im Bericht knapp zu begründen, um eine spätere Überprüfung zu erleichtern.

Keine Evaluation oder Wirkungskontrolle vorgesehen

Der Erläuternde Bericht enthält keine Aussagen dazu, ob und wie die Wirkung der neuen Instrumente nach der Einführung überprüft wird. Für ein Digitalisierungsprojekt dieser Tragweite wäre Wirkungskontrolle wünschenswert: eine Überprüfung nach zwei bis drei Jahren, die Nutzungszahlen, aufgetretene Probleme und allfälligen Anpassungsbedarf dokumentiert.

Die SP Uri empfiehlt, eine solche Wirkungskontrolle in den Einführungsbeschluss des Regierungsrats aufzunehmen.